

Flutlichtanlagen auf vereinseigenen Sportanlagen - Änderung der Förderbedingungen bei Neubau und Umrüstung

Entscheidungsvorlage

Die Vielzahl der eingehenden Zuschussanträge zeigt, dass weiterhin Vereine ihre bestehenden Flutlichtanlagen auf LED-Technik umrüsten. Die bisherigen Quecksilberdampfleuchten, als auch die Halogenstrahler werden nicht mehr verkauft; außerdem ist die LED-Technik kostengünstiger als die bisherigen Verfahren. Zudem gibt es für Maßnahmen der Umrüstung auf LED-Leuchten zurzeit (und bis mindestens 31. Dezember 2022) eine zusätzliche staatliche Förderung, so dass die Vereine ggfs. nur 15% bis 20% der Kosten selber aufbringen müssen.

Bei Neubau einer LED-Flutlichtanlage und bei der Umrüstung einer vorhandenen Flutlichtanlage auf LED-Leuchten kommt es zu einer Änderung der Lichtimmission in der Umgebung. Dies kann zu einer erhöhten Lichtverschmutzung der benachbarten Grundstücke in der Umgebung des beleuchteten Sportplatzes führen.

Eine sehr starke Blendung durch eine auf LED-Strahler umgerüstete Flutlichtanlage eines Sportvereins, der an ein Wohngebiet angrenzt, hat bereits zu erheblichen Anwohnerbeschwerden geführt. Um künftige Beschwerden zu vermeiden, die bei der steigenden Anzahl von auf LED-Strahler umgerüsteten Anlagen aufkommen könnten, wird empfohlen, die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Beschluss der LAI vom 13.09.2012) unbedingt bei Bau bzw. Umrüstung von Flutlichtanlagen zu berücksichtigen und die kommunale Förderung von dieser Berücksichtigung abhängig zu machen. Demnach sind bei Errichtung und Betrieb von Beleuchtungsanlagen u.a. folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Klärung des Lichtbedarfs/Beleuchtungsniveaus nach Stärke, Gleichmäßigkeit auf den gewünschten Flächen
- Geeignete Auswahl, Anzahl, Platzierung und Ausrichtung der Leuchten
- Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich erleuchtet werden müssen
- Zusätzliche technische Maßnahmen (Abschirmblenden, optische Einrichtungen wie Spiegel und Reflektoren, Leuchten mit begrenztem Abstrahlwinkel)
- Ausrichtung der Beleuchtung grundsätzlich von oben nach unten. Direkte Blickverbindung zur Leuchte sollte vermieden werden. Ist dies nicht möglich, sind zum Schutz der Nachbarschaft Blenden vorzusehen
- Für größere Plätze, die gleichmäßig ausgeleuchtet werden sollen (z.B. Lager- und Sportplätze) sind Scheinwerfer mit asymmetrischer Lichtverteilung zu verwenden, die oberhalb von 80° Ausstrahlungswinkel (zur Vertikalen) kein Licht abgeben, z.B. Strahler mit horizontaler Lichtaustrittsfläche
- Begrenzung der Betriebsdauer auf die nötige Zeit. Insbesondere während des Beurteilungszeitraums „nachts“ kann eine Abschaltung oder Reduzierung des Beleuchtungsniveaus sinnvoll sein

Diese Maßnahmen leisten außerdem einen Beitrag zur Minimierung schädlicher Lichteinwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Vögel und Insekten.

Technische Voraussetzungen für die Gewährung eines städtischen Zuschusses

Zur Umsetzung der genannten Punkte und zur Gewährleistung der Unterschreitung der Lichtimmissionsrichtwerte in der Umgebung, muss die Flutlichtanlage stufenlos dimmbar sein. Dies ist auch aus energetischen Gesichtspunkten für die Vereine sinnvoll. Außerdem muss die Anlage, über Blendrahmen verfügen, es sei denn der Verein grenzt nachweislich nicht an ein Wohngebiet

an. Diese beiden technischen Voraussetzungen sollen für die städtische Förderung künftig von den Vereinen bei Antragsstellung beim SportService mit dem Angebot der beauftragten Firma sowie in der Abrechnung der Maßnahme nachgewiesen werden.

Aufgrund der dargelegten Argumente wird empfohlen, die kommunale Förderung für den Neubau von Flutlichtanlagen, sowie für die Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED-Technik von dem Nachweis der genannten technischen Voraussetzungen abhängig zu machen.

Diversity-Relevanz

Der Investitionszuschuss fördert das Breitensportangebot der Nürnberger Sportvereine, welches vom Grundsatz her allen Bevölkerungsgruppen offensteht. Aufgrund der Mitgliederstruktur der Nürnberger Sportvereine kann die Bezuschussung allerdings als diversity-relevant bezeichnet werden.

Nach einer im Rahmen der Erstellung des Sportentwicklungsberichts durchgeführten Untersuchung ist der Organisationsgrad einiger Bevölkerungsgruppen nicht repräsentativ im Vergleich zur Gesamtbevölkerung der Stadt Nürnberg:

- Weniger Frauen als Männer sind in Sportvereinen organisiert.
- Im Hinblick auf die Altersstruktur ist der Organisationsgrad der Kinder zwischen 7 und 15 Jahren am höchsten. Daraufhin erkennt man deutlich einen Einbruch der Sportaktivität im Sportverein im jungen Erwachsenenalter (25-34 Jahre). Jedoch steigt die Sportaktivität im Sportverein im frühen Seniorenalter (55-64 Jahre) bis in das hohe Alter hinein wieder an.
- Hinsichtlich der Schulbildung ist der Anteil der Sportvereinsmitglieder mit Hauptschulabschluss, Mittlerer Reife und Abitur ähnlich. Nur der Anteil der Sportvereinsmitglieder ohne Schulabschluss liegt weit unter dem Anteil der Sportvereinsmitglieder mit höheren Schulabschlüssen.
- Betrachtet man den Organisationsgrad nach dem monatlichen Haushaltseinkommen, dann ist bei Haushalten unter 1 000 EUR Netto-Monatseinkommen der Anteil der Sportvereinsmitglieder am niedrigsten. Haushalte mit mehr als 3 000 EUR Netto-Monatseinkommen weisen den höchsten Anteil an Sportvereinsmitgliedern auf.
- Der Anteil an Sportvereinsmitgliedern unter der nicht-deutschen Bevölkerung liegt niedriger als bei den Deutschen.

Nach diesen Ergebnissen ist davon auszugehen, dass diese Unterstützungsleistung unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen in unterschiedlichem Maße zu Gute kommt, allerdings hat die Maßnahme in keiner Weise diskriminierende Auswirkungen. Darüber hinaus wird kontinuierlich versucht, ein Engagement im Sportverein auch für aktuell noch unterrepräsentierte Bevölkerungsgruppen attraktiv zu gestalten.